



**Dein Tiroler  
Wirtschaftsbund**

Ing.-Eitzel-Straße 17  
6020 Innsbruck

# Geschäftsordnung

**für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol,  
Bezirksgruppe Innsbruck-Land am 25. September 2025**

## Präambel

Aufgrund des Endes der vierjährigen Funktionsperiode gem. § 43 Abs. 1 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol beruft die Bezirksgruppenobfrau, Landesrätin Cornelia Hagele, gem. § 31 lit. b der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol auf Empfehlung des Bezirksgruppenvorstandes der Bezirksgruppe Innsbruck-Land für Donnerstag, 25. September 2025 eine Bezirksgruppenhauptversammlung mit Neuwahlen ein.

## § 1) Einberufung

Die Bezirksgruppenhauptversammlung mit Neuwahlen der Bezirksgruppe Innsbruck-Land (im Folgenden kurz „BGHV“ genannt) wird für Donnerstag, 25. September 2025 einberufen. Die Vollversammlung findet in der Dach + Fach Holzbau GesmbH (Gewerbezone 5, 6404 Polling in Tirol) statt.

## § 2) Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt an der BGHV sind:

- 1) Delegierte mit beschließender Stimme gem. § 34 Abs. 1 lit. a - d der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol,
- 2) sämtliche aktiven Mitglieder des Österr. Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol, die Mitglied einer Ortsgruppe der Bezirksgruppe Innsbruck-Land sind,
- 3) Gäste (Ehrengäste) gem. § 44 Abs. 1 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol,
- 4) Personal zur Durchführung der Vollversammlung.

## § 3) Vorsitz

Die Bezirksgruppenobfrau führt gem. § 46 (3) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol bis zur Neuwahl der Bezirksgruppenobfrau den Vorsitz. Nach dem Wahlvorgang, der vom Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet wird, übernimmt die neugewählte Bezirksgruppenobfrau den Vorsitz.

Die Vorsitzende fördert die Arbeiten der BGHV und wahrt die Ordnung. Ihr steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Sie eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Die Vorsitzende kann ihr zugewiesene Aufgaben, wie etwa die Führung der Rednerliste, an geeignete Mitglieder oder Personal delegieren.

## **Geschäftsordnung**

für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,  
Bezirksgruppe Innsbruck-Land am 25. September 2025

---



### **§ 4) Stimmberechtigte**

Stimmberechtigt sind die Delegierten zur BGHV gem. § 2 (1) der Geschäftsordnung. Als Stichtag für die Festsetzung der stimmberechtigten Delegierten (Delegiertenliste), insbesondere den weiteren Delegierten der Ortsgruppen gem. § 34 Abs. 1 lit. d der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol, gilt Donnerstag, 11. September 2025. Jeder stimmberechtigte Delegierte ist verpflichtet, seine Stimme persönlich abzugeben; eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die weiteren aktiven Mitglieder gem. § 2 (2) der Geschäftsordnung sind als Gastdelegierte mit beratender Stimme zu werten. Ihnen sowie den weiteren Gästen gem. § 2 (3) der Geschäftsordnung kommt kein Stimmrecht zu.

### **§ 5) Beschlussfähigkeit**

Die BGHV ist gem. § 42 (1) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol nach ordnungsgemäßer Einberufung durch die Bezirksgruppenobfrau und bei Anwesenheit derselben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 6) Tagesordnung**

Die Tagesordnung für die BGHV wird auf Vorschlag der Bezirksgruppenobfrau vom Bezirksgruppenvorstand festgesetzt. Die Vorsitzende stellt zu Beginn der BGHV das Einvernehmen über die Tagesordnung her. Eine Änderung der Tagesordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **§ 7) Kommissionen**

- (1) Um eine ordnungsgemäße Durchführung der BGHV zu gewährleisten, werden eine Mandatsprüfungs-, eine Antragsprüfungs- und eine Wahlkommission eingerichtet. Die Mandatsprüfungs- und Antragsprüfungskommission bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahlkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Jede zugelassene wahlwerbende Gruppe gemäß § 12 der Geschäftsordnung kann zudem eine Vertrauensperson in die Wahlkommission entsenden.
- (2) Der Bezirksgruppenvorstand nimmt eine vorläufige Bestellung der Kommissionsmitglieder vor und veröffentlicht diese im Internet. Die vorläufig bestellten Kommissionsmitglieder werden mit den ihnen laut Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben betraut. Die Mandatsprüfungs- und Antragsprüfungskommission erfüllen ihre Aufgaben vor Beginn der Vollversammlung, soweit dies möglich ist.
- (3) In der BGHV erfolgt die endgültige Bestellung der Kommissionsmitglieder durch die stimmberechtigten Delegierten. Sollte ein Kommissionsmitglied nicht bestätigt werden, wird eine Ersatzperson vom Vorsitzenden der BGHV vorgeschlagen und durch die stimmberechtigten Delegierten gewählt. Bereits vor der endgültigen Bestätigung gefasste Beschlüsse der Kommissionen bleiben davon unberührt, sofern sie nicht explizit durch die Vollversammlung anders entschieden werden.



### § 8) Mandatsprüfungskommission

Die vom Bezirksgruppenvorstand bestellte Mandatsprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Einberufung, das Stimmrecht aller stimmberechtigten Delegierten gemäß § 34 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol und die Zahl der Erschienenen. Erheben sich Zweifel über das Recht eines Teilnehmers, an der Vollversammlung oder an den Abstimmungen mitzuwirken, entscheidet die Mandatsprüfungskommission nach Anhörung der Bezirksgruppenobfrau und des Bezirksgeschäftsführers darüber endgültig. Alle Entscheidungen der Mandatsprüfungskommission werden protokolliert und sowohl den betroffenen Parteien als auch dem Bezirksgruppenvorstand mitgeteilt. Der Vorsitzende der Mandatsprüfungskommission berichtet der Vollversammlung über die durchgeführten Überprüfungen und die getroffenen Entscheidungen.

### § 9) Antragsprüfungskommission

Die vom Bezirksgruppenvorstand bestellte Antragsprüfungskommission überprüft die in der Landesgeschäftsstelle termingerecht eingebrachten Anträge sowie die eingereichten Wahlvorschläge. Sie kann der BGHV die Annahme, Ablehnung, Vertagung oder Zuweisung der Anträge empfehlen und entscheidet endgültig über die Zulassung der Wahlvorschläge. Alle Entscheidungen der Antragsprüfungskommission werden protokolliert und sowohl den Antragstellern als auch dem Bezirksgruppenvorstand mitgeteilt. Der Vorsitzende der Antragsprüfungskommission berichtet der Vollversammlung über die durchgeführten Überprüfungen und die getroffenen Entscheidungen.

### § 10) Wahlkommission

- (1) Die vom Bezirksgruppenvorstand bestellte Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich und übernimmt die Stimmauszählung. Der Vorsitzende der Kommission fungiert in der BGHV als Wahlleiter und übernimmt für die Wahlhandlungen den Vorsitz gemäß § 3 der Geschäftsordnung. Vertrauenspersonen gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind an allen Sitzungen und Besprechungen der Wahlkommission ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt und beaufsichtigen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlkommission werden bei der Stimmauszählung durch Mitarbeiter des Tiroler Wirtschaftsbundes unterstützt. Die Wahlkommission stellt für jede einzelne Abstimmung gesondert fest:
  - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
  - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
  - d) und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen;
- 2) Alle relevanten Feststellungen der Wahlkommission werden dokumentiert und sind Teil des offiziellen Wahlprotokolls, welches nach Abschluss der Wahlhandlungen der Vollversammlung zur Verfügung gestellt wird.

## **Geschäftsordnung**

für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,  
Bezirksgruppe Innsbruck-Land am 25. September 2025

---



### **§ 11) Antragsrecht und Einbringung**

- (1) Anträge gemäß § 34 Abs. 2 lit. c der Satzungen müssen spätestens am Donnerstag, 18. September 2025, schriftlich in der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol einlangen. Antragsberechtigt sind der Bezirksgruppenvorstand Innsbruck-Land, die Bezirksgruppenleitung Innsbruck-Land sowie die Ortsgruppenvorstände der Bezirksgruppe Innsbruck-Land. Die Anträge werden zur Prüfung gemäß § 9 der Geschäftsordnung der vom Bezirksgruppenvorstand eingerichteten Antragsprüfungskommission zugewiesen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen Vorbringen zur Verhandlungsführung (z.B. „Schluss der Debatte“, „Schluss der Rednerliste“, Vertagung, Zuweisung, Wiederaufnahme sowie geheime Abstimmung) und sind an keine Antragsfrist gebunden. Diese Anträge können während der BGHV auch mündlich gestellt werden.

### **§ 12) Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksgruppenobfrau und ihrer Stellvertreter gemäß § 34 Abs. 2 lit. a der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol müssen spätestens am Donnerstag, 18. September 2025 schriftlich in der Landesgeschäftsstelle einlangen.
- (2) Gültige Wahlvorschläge können vom Bezirksgruppenvorstand Innsbruck-Land sowie von jedem ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglied des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol, das Mitglied einer Ortsgruppe der Bezirksgruppe Innsbruck-Land ist, eingebracht werden. Sämtliche Wahlvorschläge sind der Antragsprüfungskommission zur Prüfung zuzuweisen.
- (3) Wahlvorschläge für die Wahl gemäß § 34 Abs. 2 lit. a der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol müssen zwingend einen Kandidaten für das Amt der Bezirksgruppenobfrau sowie mindestens einen Kandidaten für das Amt des Stellvertreters aufweisen. Jeder eingebrachte Wahlvorschlag gilt als wahlwerbende Gruppe und ist nur zur Wahl zuzulassen, sofern die Kandidaten folgende Kriterien erfüllen:
  - a) aktives ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Bezirksgruppe Innsbruck-Land des Österreichischen Wirtschaftsbundes - Landesgruppe Tirol gem. § 5 der Satzungen vor Montag, 14. Juli 2025 unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 der Satzungen;
- (4) Die Antragsprüfungskommission entscheidet endgültig über die Zulassung der einzelnen Wahlvorschläge und stellt die Bereitschaft zur Kandidatur der einzelnen Kandidaten fest.

### **§ 13) Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gemäß § 42 Abs. 2 der Satzungen gefasst. Änderungen der Tagesordnung erfordern jedoch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **Geschäftsordnung**

für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,  
Bezirksgruppe Innsbruck-Land am 25. September 2025

---



- (2) Im Falle einer schriftlichen oder geheimen Abstimmung obliegt es dem Vorsitzenden der Wahlkommission, den stimmberechtigten Delegierten vor Durchführung der Abstimmung formell zu erläutern, unter welchen Bedingungen eine Stimme als gültig respektive ungültig zu betrachten ist.
- (3) Die Wahl der Bezirksgruppenobfrau und ihrer Stellvertreter erfolgt als gemeinsame Wahl im Rahmen eines Wahlvorgangs (Listenwahl) und ist geheim durchzuführen. Jeder gültig eingebrachte Wahlvorschlag gilt als wahlwerbende Gruppe. Die stimmberechtigten Delegierten gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung treffen ihre Wahl zwischen den zugelassenen wahlwerbenden Gruppen.
- (4) Es gilt jene wahlwerbende Gruppe als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Sollten sich mehr als zwei wahlwerbende Gruppen bewerben, so ist nach dem ersten Wahlgang zwischen den zwei wahlwerbenden Gruppen, auf denen im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Es gilt jene wahlwerbende Gruppe als gewählt, auf die im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei lediglich zwei wahlwerbenden Gruppen entscheidet der erste Wahlgang, wobei jene wahlwerbende Gruppe als gewählt gilt, auf die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Wahlkommission gezogen wird.
- (5) Streichungen einzelner Kandidaten innerhalb einer wahlwerbenden Gruppe sind zulässig. Sollte ein Kandidat von mehr als der Hälfte der auf die wahlwerbende Gruppe entfallenden gültigen Stimmen gestrichen werden, so gilt er als nicht gewählt. Sollten die Mindestanforderungen des ursprünglichen Wahlvorschlages gem. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung dadurch nicht mehr gegeben sein, so ist die Wahl zu wiederholen.

### **§ 14) Wortmeldungen & Ordnungsbestimmungen**

- (1) Mitglieder, die sich während der Vollversammlung zu einem Verhandlungsgegenstand zu Wort melden möchten, müssen ihre Wortmeldung schriftlich bei der Vorsitzenden einreichen. Dabei sind der vollständige Name und die Funktion anzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird bereitgestellt.
- (2) Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihr oder von ihr bestimmten Person geführten Rednerliste in der Reihenfolge der eingelangten Wortmeldungen. Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (3) Die Diskussionsbeiträge sollen sich auf wesentliche Ausführungen zu dem in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt beschränken. Weicht ein Redner erheblich vom Thema ab, ermahnt ihn die Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“. Nach wiederholtem Ruf „zur Sache“ kann die Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
- (4) Verletzt ein Redner durch seine Ausführungen den Anstand oder äußert er sich beleidigend, spricht die Vorsitzende die Missbilligung darüber durch einen Ruf „zur

## Geschäftsordnung

für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des  
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,  
Bezirksgruppe Innsbruck-Land am 25. September 2025

---



- Ordnung“ aus. Setzt der Redner nach zweimaligem Ruf „zur Ordnung“ in ordnungswidriger Weise fort, entzieht ihm die Vorsitzende das Wort.
- (5) Wenn die Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls kann ihm das Wort entzogen werden. Jeder Delegierte mit beschließender Stimme ist berechtigt, von der Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu verlangen. Die Vorsitzende entscheidet darüber ohne Abstimmung.
  - (6) Delegierte, die dem Entzug des Wortes nicht Folge leisten oder durch ihr Verhalten den Ablauf der Beratungen grob stören, können von der Teilnahme der BGHV ausgeschlossen werden.
  - (7) Die Redezeit der Debattenredner beträgt drei Minuten. Im Allgemeinen kann zu einem Gegenstand nur zweimal das Wort erteilt werden. Die Vorsitzende hat bei Überschreitung der Redezeit den Redner darauf aufmerksam zu machen und ihm bei Außerachtlassung der Mahnung das Wort zu entziehen.
  - (8) Das Wort „zur Geschäftsordnung“ ist von der Vorsitzenden jederzeit zu erteilen. Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ hat sich auf Ausführungen zu Verfahrensfragen oder die organisatorische Abwicklung der Vollversammlung zu beschränken.
  - (9) Das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung“ kann von der Vorsitzenden erteilt werden, wenn der gerade am Wort befindliche Redner ausgesprochen hat. Geht der „zur tatsächlichen Berichtigung“ sprechende Redner über eine kurze Ausführung zu dem von ihm als unrichtig bezeichneten Sachverhalt hinaus, entzieht ihm die Vorsitzende das Wort.

### § 15) Abschluss der Diskussion

- (1) Im Verlauf der Diskussion können von jedem Delegierten mit beschließender Stimme die Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ oder „Schluss der Debatte“ gestellt werden.
- (2) Der Antrag „Schluss der Rednerliste“ wird behandelt, sobald der am Wort befindliche Redner ausgesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, darf die Vorsitzende keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegennehmen. Die bereits vorgemerkten Redner kommen noch zu Wort.
- (3) Der Antrag „Schluss der Debatte“ ist unmittelbar nach Ende des aktuellen Redebeitrags zu behandeln. Wird der Antrag angenommen, ist die Diskussion geschlossen.

Kematen, am 14. Juli 2025

#### Gender-Hinweis:

Um die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie beispielsweise "Delegierte/Delegierter", verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe gelten gleichwohl für alle Geschlechter im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.